



- Beitragsordnung -

(Fassung vom 20.09.2017)

§ 1 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (DRL LV Sa.-Anh.) besteht aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder, die mit ihren Beiträgen einen wesentlichen Anteil an der Finanzierung des Verbandes haben. Nur durch sie kann die DRL LV Sachsen-Anhalt ihre satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne der Rheumakranken in Sachsen-Anhalt erfüllen.
- (2) Entsprechend § 9 Abs (5) der Satzung der DRL LV Sa.-Anh. in der Fassung vom 3.6.2014 beschließt der Landesvorstand die vorliegende Beitragsordnung.

§ 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

- (1) Entsprechend § 9 Abs (1) der vorgenannten Satzung der DRL LV Sa.-Anh. gibt es in der jährlichen Delegiertenversammlung Beschlüsse zur Höhe des normalen und der ermäßigten Mitgliedsbeiträge, in der Regel für das Folgejahr. Derzeit gelten folgende Beträge:
 - a) der normale Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €
 - b) der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 €
 - c) der halbierte ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 9,00 €

Ab 01.01.2018 werden für Beitragszahler, die dem Landesverband kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben.

- (2) Nach § 9 Abs (2) der Satzung legen 'Fördernde Mitglieder' die Höhe ihres Beitrags selbst fest. Der Landesvorstand hat am 3.12.2014 beschlossen, dass der Mindestbeitrag 50,- € betragen muss.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Bei der Mitgliedschaft mehrerer Familienangehöriger, die in einem Haushalt leben, bezahlt ein Mitglied den vollen Jahresbeitrag und jedes weitere Mitglied einen ermäßigten Beitrag - Familienmitgliedschaft genannt.
- (5) Eine Beitragsermäßigung besteht auch bei bestätigter Mitgliedschaft in folgenden Vereinigungen (Doppelmitgliedschaft genannt):
 - a) Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
 - b) Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.
 - c) Selbsthilfegruppe Sklerodermie in Deutschland e.V.
 -d) Psoriasis Bundesverband e.V..
- (6) Beitragsermäßigungen aus sozialen Umständen gibt es durch Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides des jeweiligen Leistungsträgers:
 - a) Empfänger von Arbeitslosengeld II (nach SGB II)
 - b) Sozialgeld (nach SGB II)
 - c) Empfänger von Grundsicherung (gemäß SGB XII)
 - d) Schüler und Auszubildende
 - e) für Studenten
- (7) Erfolgt der Eintritt nach dem 30.6. eines Jahres, so ist nur ein ermäßigter Beitrag für dieses Jahr zu zahlen. Handelt es sich aus Gründen nach § 2 Abs (4-6), so halbiert sich der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
- (8) Eine weitere Reduzierung des halbierten ermäßigten Mitgliedsbeitrags gibt es nicht, das sind z. Z. 9,00 €.

- (9) Der Jahresmitgliedsbeitrag nach § 2 a) bzw. b) kann in zwei Raten gezahlt werden, das sind z. Z. 15,00 €.
- (10) Nach § 4 Abs (5) der Satzung ist bei minderjährigen Kindern ein Elternteil Mitglied.

§ 3 Fälligkeit und Form der Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, es gibt keine Monats- oder Quartalsbeträge. Es gilt das Kalenderjahr 1.1.-31.12.. Bei Neumitgliedschaft im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Mitgliedschaftsbeginn für Selbst-Überweiser fällig. Danach jeweils zum letzten Bankarbeitstag im Februar jeden Jahres. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgt der Basis-Lastschrift-Einzug jeweils zum ersten Bankarbeitstag im März.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (3) Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Tod erfolgt nicht.
- (4) Bei einem Wechsel von einem anderen Landesverband wird die dort nachgewiesene Beitragszahlung anerkannt, beim Wechsel in einen anderen Landesverband vermittelt die Geschäftsstelle, dass der Jahresbeitrag im laufenden Jahr dort nicht noch einmal zu entrichten ist.
- (5) Beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bedarf es zusätzlicher gegenseitiger Informationen und schriftlicher Bestätigungen.
- (6) Bei der SEPA-Lastschriftmandatserteilung erfolgt die Lastschrift entsprechend dem Eintrittsdatum jeweils zum 1. Bankarbeitstag im März, Juli oder Dezember durch die Geschäftsstelle der DRL LV Sa.-Anh.. Die SEPA-Lastschriftmandatserteilung erfolgt in der Regel auf dem Mitgliedsantrag. Das Mitglied ist zur Mitwirkung bei der Vervollständigung der entsprechenden Bankunterlagen verpflichtet. Die Beitragszahlung ist auch als Überweisung oder Dauerauftrag möglich.
- (7) Die Bankverbindung der Dt. Rheuma-Liga LV Sachsen-Anhalt e.V. lautet:
Konto-Nr.: 366005119 BLZ 80053762 bei der Saalesparkasse Halle
IBAN: DE85 8005 3762 0366 0051 19 SWIFT-BIC: NOLADE21HAL
Gläubiger-ID: DE59JBX00000614081.
Die Mandatsreferenz-Nummer des Mitglieds für das SEPA-Lastschriftverfahren entspricht der Mitglieds-Nummer.
- (8) Kosten und Mehraufwendungen, die der DRL LV Sa-Anh. infolge versäumter Mitteilungspflichten oder unberechtigter Widersprüche des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied. Das können falsche oder geänderte Bankverbindlichkeiten, eine nicht zu erwartende Unterdeckung des angegebenen Kontos, Aufwendungen für Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen sein.
- (9) Bei Beitragsrückständen wird nach einer erfolgten Zahlungserinnerung eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt je Mahnung 3,- €. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach der zweiten Mahnung leitet die Dt. Rheuma-Liga LV Sa.-Anhalt e.V. ein Ausschlussverfahren ein.
- (10) Bei Beitragsrückständen besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen für Mitglieder.

§ 4 Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Landesvorstandssitzung der Dt. Rheuma-Liga Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. in Halle/Saale am 20.09.2017 beschlossen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft.
- (3) Sie ist den Mitgliedern in geeigneter Weise und mit vertretbarem Aufwand bekannt zu geben (Rundbrief Argen/SHG, Internetseite, gegebenenfalls mobil-Beilage).